

Mit Einwilligung zur Teilnahme an diesem RFx bzw. mit Ihrer Absichtserklärung zur Abgabe eines Angebots akzeptieren Sie die folgenden Bedingungen:

1. Sie dürfen nur mit dem im RFx genannten Ansprechpartner in Kontakt treten.
2. Dieser RFx stellt keinen Vertrag über Waren oder Dienstleistungen dar und Lilly haftet nicht für Zeit oder Materialien des Anbieters oder einer Drittpartei, die zur Vorbereitung der Antwort auf diesen RFx eingesetzt werden.
3. Alle Informationen, inklusive des angebotenen Preises, die Sie uns unterbreiten müssen für einen Mindestzeitraum von neunzig (90) Tage ab Eingang des Angebots bei Lilly gültig und anwendbar sein.
4. Die Vergabe des Auftrags kann entsprechend der in diesem RFx angefragten Anforderungen an einen oder mehrere Anbieter erfolgen entsprechend der Eignung der Anbieter / des Anbieters .
5. Es liegt in Ihrer (nicht in Lilly's) Verantwortung Fragen zu klären termingerecht den RFx zu beantworten. Nichteinhaltung wird bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen werden.
6. Lilly wird keine generischen Materialien anschauen oder prüfen, die als Antwort auf die spezifischen Anforderungen dieses RFx eingesendet werden.
7. Lilly behält sich vor, alle Angebote abzulehnen und die Ausschreibung erneut am Markt zu platzieren.
8. Eine Nichtbeantwortung von Fragen im RFx oder ein Nichteinhalten der Vorgaben kann zu einer Disqualifizierung von diesem Anbieter Auswahl Prozess oder zu einem Nachteil Ihres Angebots führen. Sollte eine bestimmte Frage nicht auf Ihr Unternehmen zutreffen, erläutern Sie bitte warum. Bitte überspringen sie keine Fragen.
9. Sollten Sie einen Vertrag angeboten bekommen aufgrund Ihrer Antwort auf diesen RFx, kann diese an den entsprechenden Vertrag angehängt und alle Angaben in Ihrem Angebot werden somit verbindlich werden, es sei denn dies ist im Vertrag ausgeschlossen worden.
10. Dieser Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist Bad Homburg v.d.H.

11. Der Anbieter versichert, dass Waren und Dienstleistungen, die aufgrund dieses RFX beschafft werden, jederzeit alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Regularien und Normen erfüllen.
12. Der Anbieter haftet Lilly gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus haftet der Anbieter auch für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes. Der Anbieter stellt Lilly von möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht frei.
13. Während der Ausführung jedes Auftrags aufgrund dieses RFX müssen Sie und Ihre Angestellten allen Lilly Policies und Procedures folgen unabhängig davon ob Sie mit Ihren eigenen Standard Operating Procedures im Widerspruch stehen. Sollten Sie der ausgewählte Anbieter sein, werden Ihnen die relevanten Lilly Policies und Procedures zur Verfügung gestellt, die Sie einhalten müssen.
14. Lilly behält sich vor während des Auswahlprozesses und / oder der Laufzeit des daraus resultierenden Vertrags alle Dokumente des Anbieters bezüglich Produkte oder Dienstleistungen des Anbieters zu prüfen.
15. Der Anbieter verpflichtet sich, dass alle Anlagen, Angebote, Dokumente, Berichte über die Vermögenslage und Materialien die Lilly zur Verfügung gestellt werden keine falschen Angaben bezüglich erheblicher Gefahren enthalten oder erhebliche Gefahren verschweigen, was zu einer falschen Interpretation der Aussage führen könnte. Im Falle der Übermittlung einer Jahresbilanz an Lilly, garantieren sie dass die Jahresbilanz allen materiellen Belangen und finanziellen Aussagen angemessen und korrekt dessen Finanzielle Lage sowie das Resultat seines operativen Geschäfts, der Kosten darstellt für den angegebenen Zeitraum und dass dieser gemäß der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sind. Auf Anforderung von Lilly stellt der Anbieter aktualisierte Unterlagen zu eingehenden Prüfungen oder zum RFX Material als Teil des Lilly Vendor Management Programms zur Verfügung.
16. Der Anbieter wird den Namen „Lilly“ oder den Namen einer Lilly Filiale, Namen der Mitarbeiter von Lilly sowie deren Produkte oder Dienstleistungen ohne schriftliches Einverständnis von Lilly nicht nutzen, noch direkt oder indirekt darstellen, dass ein Produkt oder Service des Anbieters von Lilly anerkannt, empfohlen oder zertifiziert wurde. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Annahme Ihres Angebots zu diesem RFX werden weder Lilly noch der Anbieter Werbung mit der Zusammenarbeit betreiben noch in irgendeiner Weise die Existenz eines Übereinkommens oder irgendwelcher Konditionen eines Vertrags zwischen den Parteien ohne die vorherige schriftliche Einverständnis von Lilly öffentlich machen.

17. Diese Anfrage stellt seitens Lilly keine weitergehende Verpflichtung in Bezug auf eine spätere Auftragserteilung dar. Kosten, die mit der Erstellung des Angebotes verbunden sind, werden vom Anbieter getragen.
18. Mit Hinsicht auf die Unabhängigkeit des Angebotes und der Preise versichert der Anbieter dass:
- a) Die Preise im Angebot unabhängig und ohne Absprache, Kommunikation oder Übereinkommen mit anderen Anbietern oder Mitbewerber erstellt wurden, abgesehen von solchen, die im Angebot speziell gekennzeichnet sind.
 - b) Die Preise im Angebot sind weder noch werden sie vom Anbieter direkt oder indirekt an andere Anbieter oder Mitbewerber vor dem Abschluss eines Vertrages der aufgrund dieses RFX zustande kommt, bekannt gegeben.
 - c) Der Anbieter hat keinen Versuch unternommen und wird keinen Versuch unternehmen die Teilnahme einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens zu veranlassen.
19. Der Anbieter versichert, dass er mit Ausnahme der von der in Abschnitt 1 dieses RFX benannten Person zur Verfügung gestellten Information, keine weitere Unterstützung bei der Erstellung der Antwort von einem derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter von Lilly dessen Aufgaben in Verbindung mit diesem RFX stehen erhalten hat.
20. In Bezug auf Geschenke und Zuwendungen versichert der Anbieter dass:
- a) Der Anbieter, seine Mitarbeiter oder Agenten keinem Lilly Mitarbeiter oder deren Familienmitgliedern oder Drittanbietern von Lilly Bestechung, nicht angemessene Zahlungen oder unangemessene Geschenke, inklusive kostspieliger Unterhaltung anbieten.
 - b) Sollte dem Anbieter betrügerisches oder unethisches Verhalten angeboten werden, oder der Anbieter, seine Mitarbeiter oder Agenten von einem Lilly Mitarbeiter aufgefordert werden ihm oder einem Familienmitglied Geschenke oder Vergünstigungen jedweder Art zukommen zu lassen, verpflichtet sich der Anbieter das Lilly Procurement Management unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
 - c) Der Anbieter versichert mit Übermittlung des Angebots von keinen Geschenken oder Zuwendungen jedweder Art Kenntnis zu haben, die an Lilly Mitarbeiter oder deren Familienangehörige von ihm oder seinen Mitarbeitern und oder Agenten während der letzten 5 Jahre geleistet wurden.

ALLGEMEINE VERTRAULICHKEITS- UND NICHTVERWENDUNGS KLAUSELN

- (1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Erklärung sind Informationen, die sich auf Lilly beziehen oder Lilly gehören, wie u.a.

- a) Know-How, Daten, Spezifikationen, Dokumente, Techniken, Verfahren, Materialien oder andere Informationen, die von Lilly mittelbar oder unmittelbar dem Empfänger bekannt gemacht werden, insbesondere soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 2 GeschGehG handelt;
- b) Informationen, die der Empfänger von einem Vertreter oder Beauftragten von Lilly erhält;
- c) Informationen, die der Empfänger entweder durch Beobachtung oder auf andere Weise im Rahmen eines Besuchs der Lilly-Betriebsstätten erlangt;
- d) Informationen oder sonstige Arbeitsergebnisse, die durch den Empfänger und/oder Lilly im Zusammenhang mit dieser Erklärung entwickelt werden;
- e) Informationen, zu deren Geheimhaltung Lilly gegenüber Dritten verpflichtet ist;
- f) personenbezogene Daten.

(2) Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die

- a) schriftlich nachweisbar dem Empfänger ohne Vertraulichkeitsverpflichtung oder der Allgemeinheit bereits vor der Offenlegung durch Lilly gemäß dieser Erklärung bekannt waren;
- b) der Allgemeinheit aus einer anderen Quelle als dem Empfänger ohne Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich nachweisbar bekannt werden;
- c) dem Empfänger durch Dritte bekannt gegeben werden, die zur Offenlegung dieser Informationen berechtigt sind oder
- d) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen offen zu legen sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Empfänger Lilly unverzüglich davon in Kenntnis setzt und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Lilly offenlegt bzw. erst dann, wenn Lilly alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die verlangte Offenlegung einzuschränken.

Informationen gelten nicht alleine deswegen als der Allgemeinheit bekannt, weil sie aus einer oder mehreren Informationen abgeleitet werden können, die der Allgemeinheit bekannt sind.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- a) die Entgegennahme und Behandlung aller vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln,
- b) keine vertraulichen Informationen an Dritte zu verteilen, zu verbreiten oder Dritten offenzulegen, mit Ausnahme von Mitarbeitern und Beauftragten des Empfängers, die diese Informationen aus erklärbarem Grunde erhalten müssen, um dem erlaubten Zweck der Offenlegung zu dienen. Dabei dürfen gegenüber Mitarbeitern und Beauftragten des Vertragspartners vertrauliche Informationen nur dann offengelegt werden, wenn diese durch den Vertragspartner verpflichtet werden, in gleichem Umfang wie der Vertragspartner Stillschweigen über diese vertraulichen Informationen zu wahren. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und Beauftragten auch über die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fortgelten.
- c) Der Vertragspartner wird vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies im Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Gegenstand erforderlich ist. Diese Verpflichtung umfasst auch, Dritten nur soweit hierfür erforderlich Zugang zu gewähren und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren.
- d) Auf Verlangen seitens Lilly hat der Vertragspartner Lilly alle vertraulichen Informationen bzw. Materialien in denen sie enthalten sind (z.B. Datenträgern; Produktmuster etc.) einschließlich aller gegebenenfalls existierenden Kopien zurück zu geben. Alle empfangenen Daten, die gegebenenfalls auf Datenverarbeitungssystemen und/oder Datenträgern jeglicher Art gespeichert wurden, sind dann physisch zu löschen.
- e) Der Vertragspartner hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger jeglicher Art einschließlich eventuell vorhandener Kopien sowie alle gegebenenfalls auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern jeglicher Art gespeicherten Daten vor dem Verlust der Vertraulichkeit zu sichern. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zum Schutz von entgegengenommenen Geschäftsgeheimnissen zu treffen.
- f) Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe technischer Informationen – gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht – kann der Vertragspartner keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte herleiten. Lilly behält sich alle Rechte an ihren Informationen vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung, der Gebrauchsmustereintragung oder des Markenschutzes.
- g) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

- h) Lilly stellt die vertraulichen Informationen so zur Verfügung wie sie sind und gibt keine Garantie dafür ab, dass diese vollständig, zutreffend, mangelfrei oder frei von Rechten Dritter sind oder dass sie nützlich für den Zweck der Offenlegung sind.

Sollten die vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten bei unberechtigten Dritten auftauchen oder von diesen verwendet werden, so hat der Vertragspartner eine angemessene, im Streitfalle vom zuständigen Gericht festzusetzende, Vertragsstrafe an Lilly für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu entrichten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schäden, die die jeweils andere Vertragspartei als Folge der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung und des Datenschutzes erleidet, nicht angerechnet.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung erlischt 10 (zehn) Jahre nach Abschluss dieser Erklärung zum unten genannten Datum (Unterschrift Lilly). Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht, soweit personenbezogene Daten betroffen sind. Diese Erklärung ergänzt alle vorherigen Vertraulichkeits- oder Nichtverwendungserklärungen zwischen dem Vertragspartner und Lilly, ohne jedoch diese zu ersetzen.